

## Gastkommentar



## Die kino.to Entscheidung des EuGH und die Folgen Löschen statt sperren – ein deutscher Irrweg?

von Björn Frommer

Björn Frommer ist geschäftsführender Partner der Münchner Medienrechtskanzlei Waldorf Frommer und ist seit 1999 an deren Aufbau beteiligt. Unmittelbar nach seinem Studium der Rechtswissenschaften spezialisierte sich der Jurist auf das Medienrecht. Frommer berät und vertritt führende Filmverleihunternehmen, Musikunternehmen, Verlagshäuser, Bildagenturen, Künstler und andere Rechteinhaber in allen Fragen des Urheber- und Medienrechts, des Kennzeichen- und Persönlichkeitsrechts sowie im Kampf gegen Online-Piraterie.

Sperrungen von Internetseiten mit (urheberrechts-)verletzenden Angeboten sind in weiten Teilen Europas – anders als in Deutschland – keine Seltenheit. Sie sind sogar allgemein üblich. So werden Provider durch Gerichte in Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Italien, Spanien, Finnland, Dänemark und selbst im liberalen Schweden verpflichtet, den Zugang zu illegalen Angeboten zu sperren. Gerade bei anonymen, aus dem Ausland agierenden Plattformen sind solche Sperrmaßnahmen zumeist die einzige Möglichkeit, um die illegalen Konkurrenzangebote aus dem eigenen Territorium zu verbannen. Den bekanntesten Fall dürfte „The Pirate Bay“ darstellen, die schwedische Mutter aller illegalen Plattformen, die mittlerweile in zahlreichen EU-Staaten ausgesperrt wurde.

Wollte man die in Europa vorherrschende Maxime in Worte fassen, so würde sie vermutlich lauten: „Ist das Löschen an der illegalen Quelle unmöglich, muss wenigstens der Zugang zur Quelle gesperrt werden.“ Diese Praxis wurde nunmehr auch vom Europäischen Gerichtshof bestätigt. In seiner Grundsatzentscheidung spricht sich das höchste europäische Gericht ausdrücklich für die Zulässigkeit von Anordnungen aus, die Access-Provider zur Sperrung von Inter-

netseiten verpflichten. Der Entscheidung lag ein Rechtsstreit vor dem Obersten Gerichtshof der Republik Österreich zugrunde, in dem sich ein Provider gegen die richterliche Anordnung gewehrt hatte, seinen Kunden den Zugang zur illegalen Filmplattform kino.to zu „versperren“.

Das höchste österreichische Zivilgericht hat nunmehr – basierend auf den Vorgaben der europäischen Richter – die Zulässigkeit solcher Anordnungen bestätigt. Zugangssperren zu strukturell illegalen Seiten sind

### Zugangssperren als juristische Selbstverständlichkeit

damit auch in einem weiteren Nachbarland das, was sie sein sollten: eine juristische Selbstverständlichkeit.

Sowohl die Luxemburger als auch die Wiener Richter haben sich in ihren Entscheidungen von den Maßgaben des europäischen Gesetzgebers leiten lassen. Gerichtliche Anordnungen, die einen „Vermittler“ verpflichten, Rechtsverletzungen abzustellen bzw. zu verhindern, entsprechen dem europäischen Rechtsverständnis.

Derartige Maßnahmen sind folglich auch in vielen nationalen Rechtsordnungen ausdrücklich gesetzlich normiert, so zum Bei-

spiel in § 81 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes.

Nicht so in Deutschland.

Die Möglichkeit der Sperrung rechtsverletzender Inhalte wurde zwar zunächst in einem Zugangserschwerungsgesetz eigens für kinderpornografische Inhalte vorgesehen. Eine Bewährungschance hat das Gesetz jedoch nie erhalten. Die FDP machte 2009 seine Abschaffung zur Bedingung im Koalitionsvertrag mit der CDU/CSU. Das Gesetz wurde nur wenige Monate nach Inkrafttreten wieder „kassiert“ – historisch betrachtet die Geburtsstunde der vermeintlich liberalen Maßgabe „Löschen statt sperren“. Allen Warnungen der Bundes- und Landespolizeibehörden zum Trotz will uns die Regierung seitdem das trügerische Gefühl vermitteln, Internetsperren seien überflüssig, da illegale Inhalte schließlich direkt an der Quelle gelöscht werden könnten.

Um nicht falsch verstanden zu werden: Die Löschung ist ohne Zweifel der effektivste Weg, illegalen Angeboten gleich welcher Art zu begegnen. Dies würde allerdings voraussetzen, dass die Löschung illegaler Angebote jederzeit und an jedem Ort durchsetzbar wäre. Fakt ist aber, dass die verantwortlichen Akteure Rückzugsgebiete wählen, in denen sie anonym und damit

vor Rechtsverfolgung sicher sein können. Nachdem illegale Plattformbetreiber naturgemäß kaum kooperieren, sind die Rechteinhaber den Angriffen zumeist schutzlos ausgeliefert.

Die Maßgabe der Bundesregierung gilt es folglich zu korrigieren: „Löschen, wenn möglich, sperren, wenn nötig.“ So weit möchte sich Berlin jedoch nicht bewegen, fürchtet man offenbar noch immer, der freiheitsliebende Internetnutzer könnte in alter Anti-ACTA-Tradition seinem Unmut auf der Straße Luft machen. Und so kommt es, dass Berlin bis heute keine gesetzliche Grundlage geschaffen hat, um endlich auch die Vermittler in die Pflicht zu nehmen, die uns den Zugang zu den illegalen Angeboten im Netz überhaupt erst ermöglichen. Deutsche Richter scheitern folglich seit jeher am mangelnden gesetzgeberischen Willen, es ihren europäischen Kollegen gleich zu tun und Zugangssperren anzuordnen. Der Ruf nach Berlin ist seit Jahren zwar laut, wird aber geflüßentlich überhört: So hat das Hanseatische Oberlandesgericht dem Gesetzgeber bereits mehrfach attestiert, dass die Störerhaftung keine ausreichende Legitimation biete. Die Grund-

jedoch angesichts der speziellen Zumutbarkeitserfordernisse der Störerhaftung daran gehindert, konkrete Sperrmaßnahmen zu verhängen. Mussten die klaren europäischen Vorgaben in Köln tatsächlich am Zumutbarkeitskriterium der deutschen Störerhaftung scheitern? Mag es sich auch

### Digitale Agenda ohne ernsthaften Gestaltungswillen

um eine streitbare Entscheidung handeln, so lässt sich unterm Strich dennoch konstatieren: Eine klare gesetzliche Regelung hätte sicherlich zu einem anderen Ergebnis geführt.

Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht zwar vor: „Als wesentlichen Beitrag zum Schutz der Verbraucher und zur Eindämmung von massenhaften Rechtsverletzungen sehen wir die Diensteanbieter im Internet stärker in der Verantwortung.“ Die längst fällige, gerade veröffentlichte Digitale Agenda der Bundesregierung lässt insofern jedoch keinerlei ernsthaften Gestaltungswillen erkennen – das Thema taucht schlichtweg nicht auf. Und das trotz einer nur wenige Wochen alten Grund-

renen Angst vor einer Internetzensur standhält und dem Willen des europäischen Gesetzgebers durch eine pragmatische Entscheidung zur Wirksamkeit verhilft. In einer Zeit, in der wir das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit Steuergeldern finanziell und personell massiv aufrüsten, um uns vor millionenfachen Hackerangriffen zu schützen, erstarren wir vor einigen wenigen Meinungsmachern im Netz. Flankiert durch eine übermächtige Provider-Lobby wird die grenzenlose Freiheit und Anonymität des einzelnen Akteurs unter Heranziehung verfassungsrechtlicher Grundwerte gepredigt. Unsere demokratische Grundordnung basiert aber wesentlich auf der Verantwortung jedes einzelnen Bürgers für sein Tun und der Verantwortung des Staates, seine Bürger – auch vor sich selbst – zu schützen. Müssen wir uns daher wirklich übelster krimineller Machenschaften unter dem Vorwand aussetzen, das Internet habe frei und unzensuriert zu sein? Ist es dem Bürger wirklich nicht zuzumuten, auch im Netz Grenzen zu respektieren? Die Gebote und Verbote der physischen Welt lehren uns jedenfalls ein anderes Rechtsverständnis. Vielleicht findet der deutsche Irrweg ja in Karlsruhe sein Ende.



Foto: Fotolia

rechtsrelevanz von Sperrungsanordnungen erfordere vielmehr eine ausdrückliche Gesetzesnorm. Auch das Oberlandesgericht Köln verneint in einem aktuellen Urteil die Zulässigkeit von Internetsperren nach geltendem Recht. Aus der

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs folge zwar, dass das deutsche Recht Maßnahmen gegen Access-Provider grundsätzlich zur Verfügung stellen müsse. Die Richter sahen sich

satzentscheidung des höchsten europäischen Gerichts. Für die Rechteinhaber bleibt, wieder einmal auf den Bundesgerichtshof zu hoffen. Die Hamburger und Kölner Verfahren werden – absehbar – die höchsten deutschen Zivilrichter beschäftigen. Hier wird sich zeigen, ob der Bundesgerichtshof der allzu oft beschwo-